

Alles auf einen Blick

Informationen zur Seemannskasse



Knappschaft Bahn See



Knappschaft Bahn See

INHALTSVERZEICHNIS

Einführung

Was ist die Seemannskasse?	6
----------------------------------	---

Versicherte

Wer ist in der Seemannskasse versichert?	7
Seefahrtzeiten in den neuen Bundesländern	8
Freiwillige Versicherung	9
Befreiung von der Beitragspflicht	9
Erstattung der Beiträge	10

Leistungen

Überbrückungsgelder und ergänzende Leistungen	11
Überbrückungsgeld wegen Vollendung des 56. Lebensjahres	12
Überbrückungsgeld als Differenzbetrag bei geringerem Arbeitslosengeld I	13
Überbrückungsgeld als Abschlagsausgleich	14
Überbrückungsgeld als einmaliger Abschlagsausgleich	15
Leistung vor Erreichen der Regelaltersgrenze	16
Leistung nach Erreichen der Regelaltersgrenze	16
Leistungszuschlag	16

Anspruchsvoraussetzungen

Vollendung des 56. Lebensjahres	17
Ausscheiden aus der Seefahrt	17
Anspruch auf Rente	18
Besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen	18
Wartezeit	19
Antragstellung	20
Anspruch auf Arbeitslosengeld I	21
Überbrückungsgeld auf Zeit	25
Die Anspruchsvoraussetzungen im Überblick	26

Beginn der Leistungen	27
------------------------------------	----

Kranken- und Pflegeversicherung

Krankenversicherung bei Überbrückungsgeldbezug	28
Pflegeversicherung bei Überbrückungsgeldbezug	30

Anrechnung von Leistungen, Wegfall und Minderung des Überbrückungsgeldes

Welche Leistungen werden angerechnet?	31
Wann fällt das Überbrückungsgeld weg?	32
Wann wird das Überbrückungsgeld gemindert?	34

Mitteilungs- und Antragspflichten	36
------------------------------------------------	----

Überbrückungsgeld und Steuern	37
--------------------------------------------	----

Erwerb von rentenrechtlichen Zeiten	40
--------------------------------------------------	----

Berechnungsbeispiele

Abschlagsausgleich – Einmalzahlung	45
------------------------------------------	----

Auskunft und Beratung	49
------------------------------------	----

Einführung

Was ist die Seemannskasse?

Die Seemannskasse ist ein wichtiger Teil des sozialen Schutzes der Seeleute und ergänzt das deutsche Sozialversicherungssystem. 1974 von der See-Berufsgenossenschaft eingerichtet, wurde die Seemannskasse im Zuge der Organisationsreform in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 1. Januar 2009 an in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See integriert.

Seeleute, die bereits vor Erreichen einer Altersgrenze für eine Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung aus der Seefahrt ausscheiden, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag ein Überbrückungsgeld sowie weitere ergänzende Leistungen. Damit trägt die Seemannskasse den speziellen Anforderungen und Bedingungen der Schifffahrt Rechnung, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht berücksichtigt werden.

Die Aufgaben der Seemannskasse werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Regionaldirektion Nord, Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg wahrgenommen.

Versicherte

Wer ist in der Seemannskasse versichert?

Seeleute sind während ihrer Fahrtzeiten auf Kauffahrteischiffen oder Fischereifahrzeugen unter deutscher Flagge in der Seemannskasse versichert, sofern sie rentenversicherungspflichtig beschäftigt sind. Auf besonderen Antrag des öffentlichen Arbeitgebers werden auch alle von ihm beschäftigten Seeleute in der Seemannskasse versichert.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Seeleute auch während der Fahrtzeiten auf Seeschiffen unter ausländischer Flagge in der Seemannskasse versichert, insbesondere bei:

- Seefahrtzeiten mit der sogenannten „Ausstrahlungsversicherung“ oder
- Seefahrtzeiten mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Antragsversicherung.

Informationen über die besonderen Voraussetzungen in diesen Fällen entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt zur Versicherung kraft Ausstrahlung und zur Antragsversicherung für Seeleute auf Schiffen unter ausländischer Flagge“. Sie können dieses Merkblatt auch im Internet unter [www.kbs.de/Firmenkunden/Informationen für Seefahrtsbetriebe/Rundschreiben und Merkblätter](http://www.kbs.de/Firmenkunden/Informationen_für_Seefahrtsbetriebe/Rundschreiben_und_Merkblätter) abrufen.

Eine in der Seefahrt ausgeübte geringfügige Beschäftigung begründet keine Versicherungspflicht in der Seemannskasse. Dagegen sind Seeleute, die

eine Beschäftigung auf Seeschiffen in der sogenannten „Gleitzone“ mit einem Verdienst zwischen 450,01 bis 850,00 Euro monatlich ausüben, in der Seemannskasse versichert.

Küstenschiffer und Küstenfischer im Haupterwerb, für die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung besteht, sind ebenfalls in der Seemannskasse versichert.

Seefahrtzeiten in den neuen Bundesländern

Ab 1. Januar 1992 wurde die Seemannskasse auf Grund des Einigungsvertrages (Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990) auch für Seeleute auf den in den neuen Bundesländern beheimateten Schiffen geöffnet. Dieser Personenkreis kann Versicherungszeiten im Sinne der Satzung der Seemannskasse daher erst ab 1. Januar 1992 erwerben.

Die nach der Satzung versicherten Seefahrtzeiten werden mit entsprechenden Seefahrtzeiten in den neuen Bundesländern (auch unter DDR-Flagge) zusammengerechnet, sofern der Seemann für mindestens ein Jahr versicherungspflichtig nach der Satzung beschäftigt war.

Unter „entsprechenden Zeiten“ sind solche seemännischen Beschäftigungszeiten zu verstehen, die auch in den alten Bundesländern als

Versicherungszeiten im Sinne der Satzung der Seemannskasse zu berücksichtigen wären. So gehören zum Beispiel seemännische Beschäftigungen als Zivilangestellter auf den Schiffen der Nationalen Volksarmee nicht zu den berücksichtigungsfähigen Zeiten. Auch in den alten Bundesländern waren diese Seefahrtzeiten keine Zeiten im Sinne der Satzung. Seefahrtzeiten auf den Fährschiffen der Deutschen Reichsbahn bzw. der Deutschen Bundesbahn werden vom Zeitpunkt der jeweiligen Privatisierung (1. April 1993 bzw. 1. Januar 1994) an für die Erfüllung der Wartezeit angerechnet. Vor diesen Stichtagen handelte es sich nicht um satzungsmäßige Fahrtzeiten, da keine Unfallversicherung bei der See-Berufsgenossenschaft bestand bzw. bestanden hätte. Hiervon ausgenommen sind seemännische Beschäftigte in der Restauration.

Freiwillige Versicherung

Eine freiwillige Versicherung in der Seemannskasse ist nicht möglich.

Befreiung von der Beitragspflicht

Seeleute, welche die Voraussetzungen für den Bezug des Überbrückungsgeldes bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht mehr erfüllen können, werden auf Antrag von der Beitragspflicht in der Seemannskasse befreit. Die Befreiung wird vom Tage des Beginns des Beschäftigungsverhältnisses an wirksam, wenn der Antrag auf Befreiung innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses gestellt wird. Wird der Antrag später

gestellt, beginnt die Beitragsfreiheit erst mit dem Tag, an dem der Antrag bei der Seemannskasse eingeht.

Ein Antragsvordruck für die Befreiung kann im Internet unter www.kbs.de/seemannskasse abgerufen werden.

Erstattung der Beiträge

Bereits in die Seemannskasse gezahlte Beiträge können nicht erstattet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Leistungen aus der Seemannskasse noch erfüllt werden können oder nicht.

Leistungen

Überbrückungsgelder und ergänzende Leistungen

■ Überbrückungsgeld

in Höhe der Regelaltersrente ohne Zeiten nach über- und zwischenstaatlichem Recht

■ Überbrückungsgeld als Differenzbetrag

Differenz zwischen dem niedrigerem Arbeitslosengeld I und dem höheren Überbrückungsgeld

■ Überbrückungsgeld als Abschlagsausgleich

Unterschiedsbetrag zwischen der wegen vorzeitiger Inanspruchnahme geminderten und der ungeminderten Altersrente bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze

■ Überbrückungsgeld als einmaliger Abschlagsausgleich

Einmalzahlung mit Vollendung des für die Regelaltersrente maßgeblichen Lebensalters, wenn ein Anspruch auf den Abschlagsausgleich bestand

■ Leistung vor Erreichen der Regelaltersgrenze

In Höhe der Hälfte der vor Erreichen der Regelaltersgrenze bezogenen Altersvollrente mit ungemindertem Zugangsfaktor

■ Leistung nach Erreichen der Regelaltersgrenze

In Höhe der Hälfte einer ab Erreichen der Regelaltersgrenze errechneten Regelaltersrente

■ Leistungszuschlag

9 % des Zahlbetrages der Leistung

Überbrückungsgeld wegen Vollendung des 56. Lebensjahres

Grundlage für die Berechnung

Das Überbrückungsgeld wegen Vollendung des 56. Lebensjahres wird in Höhe einer Regelaltersrente ohne Zurechnungszeit und ohne Zeiten nach über- und zwischenstaatlichen Vorschriften gezahlt. Zugrunde gelegt wird der Stand des Versicherungskontos in der gesetzlichen Rentenversicherung zum Zeitpunkt des Beginns des Überbrückungsgeldes. Es ist daher besonders wichtig, dass Sie sich rechtzeitig um die lückenlose Klärung Ihres Rentenversicherungskontos bemühen und bei den Ermittlungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See mitwirken.

Anpassung

Das Überbrückungsgeld nimmt an den Rentenanpassungen in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht teil.

Versorgungsausgleich

Die Vorschriften des Versorgungsausgleichs im Falle einer Ehescheidung und des Ehegattensplittings finden auf das Überbrückungsgeld keine Anwendung.

Auskunft zum Überbrückungsgeld und zur Rente

Haben Sie die Wartezeit für das Überbrückungsgeld erfüllt, können Sie neben der Auskunft über die Höhe Ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Information über das Überbrückungsgeld erhalten. Wurde noch

keine Rentenauskunft erteilt, können Sie diese bei der Deutschen Rentenversicherung-Knappschaft-Bahn-See beantragen. Sie werden dann auch über die voraussichtliche Höhe des Überbrückungsgeldes informiert. Für eine verbindliche Information muss Ihr Rentenversicherungskonto geklärt sein. Die Auskünfte beziehen sich immer auf den jeweiligen Stand des Rentenkontos. Zukünftige Rentenversicherungszeiten können nicht – auch nicht als Prognose – in die Auskünfte einbezogen werden.

Überbrückungsgeld als Differenzbetrag bei geringerem Arbeitslosengeld I

Die Seemannskasse zahlt die Differenz zwischen dem Arbeitslosengeld I und einem höheren fiktiv berechneten Überbrückungsgeld für die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld I. Bedingung ist, dass alle Voraussetzungen für das Überbrückungsgeld erfüllt sind. Bei der Berechnung des Differenzbetrages ist der tatsächliche Zahlbetrag des Arbeitslosengeldes I oder einer vergleichbaren ausländischen Leistung maßgebend.

Dem Antrag auf Zahlung des Differenzbetrages müssen Sie eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit über Beginn, Dauer und Höhe des Arbeitslosengeldes I beifügen. Jede Änderung dieser Leistung ist der Seemannskasse sofort mitzuteilen. Endet der Anspruch auf Arbeitslosengeld I, wird das Überbrückungsgeld anschließend gegebenenfalls in voller Höhe gezahlt.

Für bestimmte Personenkreise besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung in der Arbeitslosenversicherung. Nähere Informationen erhalten Sie bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit.

Ansprüche auf Arbeitslosengeld I, die aus dieser freiwilligen Versicherung entstehen, werden ebenfalls wie oben dargestellt berücksichtigt.

Überbrückungsgeld als Abschlagsausgleich

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung vorzeitig in Anspruch genommen werden, allerdings mit einem entsprechenden Rentenabschlag. Auch bei Renten wegen voller Erwerbsminderung, die vor dem 63. Lebensjahr beginnen, müssen Sie Rentenabschläge in Kauf nehmen.

Die Broschüre der Deutschen Rentenversicherung „Die richtige Altersrente für Sie“ informiert Sie über die Anspruchsvoraussetzungen der Altersrenten, die Anhebung der Altersgrenzen und über die Höhe des Rentenabschlags.

Bis zum Beginn der Regelaltersrente zahlt Ihnen die Seemannskasse den Betrag als Überbrückungsgeld, um den sich die Altersrente bzw. die Rente wegen voller Erwerbsminderung wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme gemindert hat. Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze wird der Rentenabschlag also voll ausgeglichen.

Überbrückungsgeld als einmaliger Abschlagsausgleich

Hat ein Anspruch auf einen laufenden Abschlagsausgleich bestanden, erfolgt nach Erreichen der Regelaltersgrenze ein weiterer halber Ausgleich durch eine Einmalzahlung. Die Einmalzahlung ist die Hälfte des Betrages, der in die Rentenversicherung eingezahlt werden müsste, um die Rentenminderung wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters auszugleichen. Über die Einmalzahlung kann grundsätzlich frei verfügt werden. Mit dem gezahlten Einmalbetrag kann aber auch die monatliche Rentenminderung zur Hälfte ausgeglichen werden.

Die Seemannskasse empfiehlt eine gründliche Abwägung der Entscheidung, ob die Einmalzahlung in die Rentenversicherung eingezahlt und damit eine Erhöhung der Altersrente und gegebenenfalls eine entsprechend höhere Hinterbliebenenrente erzielt wird oder man sich die Einmalzahlung auszahlen lässt. Die Einmalzahlung ist eine beitragspflichtige Einnahme im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Über die daraus von Ihnen zu zahlenden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung entscheidet Ihre Krankenkasse.

Versterben Sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze, wird die laufende Zahlung des Abschlagsausgleichs mit Ablauf des Sterbemonats eingestellt. Ihre rentenberechtigten Hinterbliebenen erhalten dann die bereits genannte Abschlagsausgleichs-Einmalzahlung. Diese kann von den Hinterbliebenen nicht in die Rentenversicherung eingezahlt werden.

Berechnungsbeispiele für die Höhe einmaliger Abschlagsausgleiche finden Sie am Ende der Broschüre.

Leistung vor Erreichen der Regelaltersgrenze

Die Leistung vor Erreichen der Regelaltersgrenze wird berechnet wie die von der gesetzlichen Rentenversicherung bezogene Altersvollrente mit ungemindertem Zugangsfaktor. Allerdings ist sie auf die Hälfte begrenzt.

Leistung nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Die Leistung nach Erreichen der Regelaltersgrenze wird in Anlehnung an das Überbrückungsgeld (56. Lebensjahr) ebenfalls wie eine Regelaltersrente berechnet. Allerdings ist sie in der Höhe auf die Hälfte begrenzt. Bei der Berechnung wird auf den Beginn der individuell maßgeblichen Regelaltersgrenze abgestellt.

Leistungszuschlag

Die Seemannskasse gewährt auf alle Leistungen (auch Einmalzahlungen) einen pauschalen Leistungszuschlag. Der Leistungszuschlag unterliegt genau wie das Überbrückungsgeld und die ergänzenden Leistungen der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Anspruchsvoraussetzungen

Vollendung des 56. Lebensjahres

Das Überbrückungsgeld und die ergänzenden Leistungen können Sie frühestens nach Vollendung des 56. Lebensjahres erhalten.

Der Abschlagsausgleich wird in der Regel zusätzlich zu einer geminderten Altersvollrente gezahlt, d. h. frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr.

Wird eine Rente wegen Erwerbsminderung bewilligt, die wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme gemindert ist, ist der frühestmögliche Beginn das vollendete 56. Lebensjahr. Die Leistung vor Erreichen der Regelaltersgrenze wird frühestens ab dem Beginn der vorzeitigen Altersvollrente mit ungemindertem Zugangsfaktor geleistet. Die Leistung nach Erreichen der Regelaltersgrenze wird frühestens ab Erreichen der für Sie geltenden Regelaltersgrenze geleistet.

Ausscheiden aus der Seefahrt

Um Leistungen erhalten zu können, müssen Sie zunächst aus der deutschen oder ausländischen Seefahrt ausgeschieden sein. Für das Ausscheiden aus der Seefahrt ist das Ende Ihrer letzten seemännischen Beschäftigung einschließlich eventueller Urlaubsansprüche maßgebend. Anschließende Zeiten der Arbeitslosigkeit oder Krankheit haben keinen Einfluss auf den Zeitpunkt des Ausscheidens.

Nehmen Sie nach dem Beginn der Leistung erneut eine seemännische Beschäftigung auf, steht dies dem Ausscheiden aus der Seefahrt nicht

entgegen. Der Grundanspruch auf die Leistung bleibt erhalten. Sie wird allerdings für die Dauer dieser neuen seemännischen Beschäftigung nicht gezahlt. Nach Aufgabe der Beschäftigung können Sie die Leistung wieder erhalten.

Die erneute Aufnahme einer Beschäftigung nach Beginn der Leistung vor Erreichen der Regelaltersgrenze oder der Leistung nach Erreichen der Regelaltersgrenze hat keine Auswirkung auf den Bezug der Leistungen.

Anspruch auf Rente

Das Überbrückungsgeld kann nur gezahlt werden, wenn und solange Sie keinen Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe oder auf eine Vollrente wegen Alters (auch mit Abschlägen) haben. Erfüllen Sie die Voraussetzungen für eine dieser Renten, beantragen sie aber nicht, besteht kein Anspruch auf Überbrückungsgeld. Ob ein Abschlagsausgleich gewährt werden kann, wird dann gesondert geprüft.

Die Leistung vor Erreichen der Regelaltersgrenze wird nur gezahlt, soweit auch eine vorzeitige Altersvollrente mit ungemindertem Zugangsfaktor geleistet wird. Die Leistung nach Erreichen der Regelaltersgrenze hingegen wird unabhängig von einem Rentenbezug gezahlt.

Besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen Sie, wenn Sie ab dem Monat nach Vollendung des 37. Lebensjahres für mindestens 108 Monate in der deutschen Seefahrt (einschließlich Hochsee- und

Küstenfischerei) als Arbeitnehmer beschäftigt oder als Küstenschiffer/
Küstenfischer im Haupterwerb tätig waren.

Der Bemessungszeitpunkt (Vollendung des 37. Lebensjahres) wird um Zeiten der Arbeitslosigkeit vorverlegt, sofern sie Beitrags- oder Anrechnungszeiten in der Rentenversicherung sind und nach dem vollendeten 50. Lebensjahr liegen.

Wartezeit

Die Wartezeit ist erfüllt, wenn Sie eine anrechnungsfähige Seefahrtzeit von 240 Kalendermonaten (= 20 Jahre) zurückgelegt haben.

Auf die Wartezeit angerechnet werden versicherungspflichtige Seefahrtzeiten als Arbeitnehmer oder als pflichtversicherter Küstenschiffer oder Küstenfischer im Sinne der Satzung der Seemannskasse.

Nicht für die Wartezeit berücksichtigt werden

- Zeiten mit freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung,
- Anrechnungszeiten, also z. B. Schulzeiten (auch auf Seefahrtsschulen),
- Krankheitszeiten, Zeiten der Arbeitslosigkeit und Zeiten der Kindererziehung sowie
- Beitragszeiten auf Grund des Bezuges von Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld, auch wenn sie sich unmittelbar an Seefahrtzeiten anschließen.

Seefahrtzeiten auf Schiffen unter ausländischer Flagge, die nicht versicherungspflichtig im Sinne der Satzung sind, werden für die Wartezeit ebenfalls nicht berücksichtigt.

Antragstellung

Das Überbrückungsgeld und die ergänzenden Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Wir empfehlen Ihnen, den Antrag möglichst rechtzeitig vor dem Ausscheiden aus der Seefahrt bzw. dem Beginn der Rente zu stellen, da der Beginn der Leistung auch vom Zeitpunkt der Antragsstellung abhängt. Grundsätzlich kann der Antrag formlos gestellt werden. Der formularmäßige Antrag ist nachzureichen.

Unser Tipp

Stellen Sie den Antrag in einer der Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Anträge können auch bei allen Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden abgegeben werden.

Anspruch auf Arbeitslosengeld I

Besteht Anspruch auf Arbeitslosengeld I, darf kein Überbrückungsgeld gezahlt werden.

Überbrückungsgeld kann ebenfalls nicht gezahlt werden, wenn das Arbeitslosengeld I nur deshalb nicht gewährt wird, weil

- die Leistung nicht beantragt wurde,
- eine Arbeitslosmeldung nicht erfolgt ist oder
- anstelle des Arbeitslosengeldes I ein Anspruch auf Krankengeld besteht.

Verfügbarkeit auf dem Arbeitsmarkt

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld I setzt voraus, dass Sie alle Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung nutzen und Sie den Vermittlungsbemühungen Ihrer Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen. Die Verfügbarkeit darf grundsätzlich weder im Hinblick auf die Tätigkeit noch auf den zeitlichen Umfang der Beschäftigung eingeschränkt werden. Die Verfügbarkeit von Seeleuten ist dann eingeschränkt, wenn Gründe vorliegen, die ein weiteres Verbleiben in der Seefahrt unzumutbar erscheinen lassen. Dazu gehören gesundheitliche Probleme und im persönlichen und familiären Bereich liegende Gründe, wie zum Beispiel die Eheschließung, Gefährdung einer bestehenden Ehe oder Schwierigkeiten bei der Kindererziehung. Es ist deshalb besonders wichtig, dass Sie beim Antrag auf Arbeitslosengeld I auf solche Gründe hinweisen.

Das Vermittlungsgesuch ist regelmäßig im Abstand von wenigstens drei Monaten persönlich, schriftlich oder telefonisch gegenüber der zuständigen Agentur für Arbeit zu erneuern.

Auslandsaufenthalt

Wenn Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I erworben haben, können Sie die Leistung zum Zweck der Arbeitsuche bis zur Dauer von längstens drei Monaten in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz weiter beziehen (Mitnahme eines Leistungsanspruchs). Wenn Sie diese Leistungen in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie dem zuständigen Träger im Land der Arbeitsuche Ihre Berechtigung mit einer Bescheinigung E303 nachweisen. Die zum Nachweis Ihrer Berechtigung erforderliche Bescheinigung E303 muss vor der Ausreise bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit beantragt werden. Verbindliche Auskünfte hierüber kann nur die für Sie zuständige Agentur für Arbeit erteilen.

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Aufgrund eines Abkommens mit der Europäischen Union werden die o. a. Regelungen zum Arbeitslosengeld I auch im Verhältnis zur Schweiz angewendet.

Dauer und Höhe des Arbeitslosengeldbezuges

Solange Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben, ist dieser voll auszuschöpfen. Da das Arbeitslosengeld I in der Regel höher ist als das Überbrückungsgeld, sollten Sie sich zunächst immer an die für Sie zuständige Agentur für Arbeit wenden. Da eine Landbeschäftigung der Zahlung von Überbrückungsgeld nicht entgegensteht, besteht keine Veranlassung, eine derartige Tätigkeit zu kündigen bzw. die Vermittlung in eine Landbeschäftigung abzulehnen.

Ruhen des Arbeitslosengeldes I/Sperrzeiten

Wurde das Arbeitsverhältnis durch eigene Kündigung beendet, so ruht zunächst der Anspruch auf Arbeitslosengeld I. Während dieser sogenannten Sperrzeit zahlt die Seemannskasse das Überbrückungsgeld. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld I ruht auch, wenn das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist mit einer Abfindung, Entschädigung oder ähnlichem beendet wird. Bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Agentur für Arbeit wird für die Dauer dieser Sperrzeit ebenfalls Überbrückungsgeld gezahlt.

Für die Dauer von Sperrzeiten aus anderen Gründen

- verspätete Arbeitslosmeldung
- Zahlung von Arbeitsentgelt über das Beschäftigungsende hinaus
- Urlaubsabgeltung (Entgelt für nicht in Anspruch genommenen Erholungsurlaub)

wird Überbrückungsgeld nicht gewährt. In den beiden letzten Fällen ist das Ende des Entgeltanspruchs bzw. des abgegoltenen Urlaubs der Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Seefahrt.

Überbrückungsgeld auf Zeit

Aus der Seemannskasse können keine weiteren Leistungen gewährt werden, wenn in der Vergangenheit bereits ein Anspruch auf das Überbrückungsgeld auf Zeit bestanden hat.

Die Anspruchsvoraussetzungen im Überblick

	Überrückungsgeld nach dem 56. Lebensjahr	Differenzbetrag	Abschlagsausgleich	Einmalzahlungen	Leistung vor Erreichen der Regelaltersgrenze	Leistung nach Erreichen der Regelaltersgrenze
Vollendung 56. Lebensjahr	X	X	X			
Ausscheiden aus der Seefahrt	X	X	X	X	X	X
kein Anspruch auf Rente	X	X				
Erfüllung der Wartezeit und der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen	X	X	X	X	X	X
Antragstellung	X	X	X	X	X	X
kein Anspruch auf Arbeitslosengeld I	X					
kein vorheriges Überbrückungsgeld auf Zeit	X	X	X	X	X	X
Anspruch auf lfd. Abschlagsausgleich				X		
Bezug einer vorzeitigen Altersvollrente mit ungemindertem Zugangsfaktor					X	
Erreichen der Regelaltersgrenze				X		X

Beginn der Leistungen

Die Seemannskasse zahlt das Überbrückungsgeld und den Differenzbetrag nach Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch ab dem Tag der Antragstellung.

Der Abschlagsausgleich wird mit Beginn des Monats geleistet, zu dessen Beginn die Voraussetzungen erfüllt sind. Bei späterer Antragstellung beginnt die Leistung mit dem Tag der Antragstellung.

Die Leistungen vor Erreichen der Regelaltersgrenze und nach Erreichen der Regelaltersgrenze werden mit Beginn des Monats geleistet, zu dessen Beginn die Voraussetzungen erfüllt sind. Bei späterer Antragstellung beginnen sie von dem Kalendermonat an, der dem Antragsmonat folgt.

Unser Tipp

Stellen Sie den jeweiligen Antrag unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der Seefahrt oder bei den ergänzenden Leistungen unmittelbar vor dem Beginn der Rente.

Kranken- und Pflegeversicherung

Krankenversicherung bei Überbrückungsgeldbezug

Durch die Antragstellung oder den Bezug von Überbrückungsgeld wird **keine** Versicherungspflicht in der Krankenversicherung begründet. Allerdings kann wegen eines Beschäftigungsverhältnisses an Land, aufgrund des Arbeitslosengeldbezuges oder des Bezugs einer Rente Krankenversicherungspflicht bestehen.

Wir empfehlen Beziehern von Überbrückungsgeld, die der gesetzlichen Krankenversicherung als Pflichtmitglied nicht angehören, rechtzeitig eine freiwillige Mitgliedschaft zu beantragen. Rechtzeitig in diesem Sinne ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht oder ähnlichen Tatbeständen.

Sollte eine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht möglich sein, empfehlen wir, sich bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen ausreichend zu versichern.

Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung werden, ebenso wie Pflichtversicherungszeiten, bei der Vorversicherungszeit für die Krankenversicherung der Rentner berücksichtigt.

Das Überbrückungsgeld und die ergänzenden Leistungen unterliegen der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie sind verpflichtet, Ihrer Krankenkasse den Bezug von Leistungen aus der Seemannskasse mitzuteilen. Die jeweils zuständige Krankenkasse berechnet dann die Beiträge. In besonderen Fällen führt die Seemannskasse die Beiträge direkt ab.

Beim Überbrückungsgeld als einmaliger Abschlagsausgleich werden für einen Zeitraum von 10 Jahren Beiträge erhoben. Diese sind von Ihnen in voller Höhe selbst zu tragen. Grundlage für die Beitragsberechnung ist die gesamte Einmalzahlung, umgerechnet in einen Monatsbetrag bezogen auf einen Zeitraum von 10 Jahren (Monatsbetrag = $1/120$ der Einmalzahlung).

Die Einmalzahlung ist unabhängig von ihrem Verwendungszweck beitragspflichtig. Das bedeutet, dass die Beiträge auch dann zu zahlen sind, wenn Sie sich entscheiden, den Abschlagsausgleich in Ihr Rentenversicherungskonto einzuzahlen.

Zeitgleich mit der Auszahlung teilt die Seemannskasse Ihrer Krankenkasse die Höhe des Abschlagsausgleichs mit. Über die daraus zu zahlenden Beiträge zur Krankenversicherung erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse einen gesonderten Bescheid.

Berechnungsbeispiele finden Sie am Ende der Broschüre.

Die Seemannskasse zahlt keinen Zuschlag zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.

Pflegeversicherung bei Überbrückungsgeldbezug

Sie müssen von ihrem Überbrückungsgeld auch einen Beitrag zur Pflegeversicherung zahlen.

Einen Zuschlag zu den Aufwendungen für die Pflegeversicherung zahlt die Seemannskasse nicht.

Die Hinweise zur Beitrags- und Anzeigepflicht zur Krankenkasse gelten auch für die Pflegeversicherung.

Anrechnung von Leistungen, Wegfall und Minderung des Überbrückungsgeldes

Welche Leistungen werden angerechnet?

Auf das Überbrückungsgeld und den als Überbrückungsgeld gezahlten Differenzbetrag werden folgende Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet:

- Rente wegen Berufsunfähigkeit,
- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung,
- Rente wegen voller Erwerbsminderung als Teilrente sowie
- Teilrente wegen Alters.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird auf den Abschlagsausgleich auch Arbeitslosengeld I angerechnet.

Die genannten Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und das Arbeitslosengeld I werden auch dann angerechnet, wenn sie tatsächlich nicht bezogen werden, weil sie nicht beantragt sind.

Die Leistungen vor Erreichen der Regelaltersgrenze und nach Erreichen der Regelaltersgrenze werden um alle zuvor bereits gezahlten Überbrückungsgelder sowie als Überbrückungsgelder gezahlten ergänzenden Leistungen gekürzt.

Nicht auf das Überbrückungsgeld angerechnet wird das Arbeitsentgelt aus einer Landbeschäftigung. Sie ist deshalb für den Bezug des Überbrückungsgeldes grundsätzlich unschädlich. Dies gilt auch für Krankengeld, Verletztengeld und Übergangsgeld.

Wann fällt das Überbrückungsgeld weg?

Das Überbrückungsgeld fällt weg, wenn Sie die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe oder einer Vollrente wegen Alters (auch mit Abschlägen) aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen, unabhängig davon, ob Sie diese Leistungen beantragen. Im Falle der Inanspruchnahme einer Vollrente wegen Alters, die auf Grund vorzeitiger Inanspruchnahme gemindert gezahlt wird, wird geprüft, ob Ausgleichsleistungen gewährt werden können.

Sie können das Arbeitslosengeld I weiter beziehen, wenn zum Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen für eine Vollrente wegen Alters Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld I noch nicht ausgeschöpft ist. Die Seemannskasse erkennt ausschließlich in diesem Fall an, dass die Voraussetzungen für eine Vollrente wegen Alters erst nach Wegfall des Arbeitslosengeldes I erfüllt werden. Damit besteht die Möglichkeit, durch die Beitragszeiten auf Grund des weiteren Arbeitslosengeldbezuges die Altersrente zu erhöhen und gleichzeitig durch den entsprechend späteren Rentenbeginn die Minderung der Rente auf Grund vorzeitiger Inanspruchnahme zu minimieren.

Nehmen Sie während des Bezuges einer Leistung aus der Seemannskasse erneut eine seemännische Beschäftigung oder Tätigkeit – auch auf Seefahrzeugen unter ausländischer Flagge – auf, besteht bei dem Überbrückungsgeld und den ergänzenden Leistungen kein Anspruch mehr auf die Zahlung der Leistung. Für den Zeitraum der Seefahrt – inkl. etwaiger Urlaubsansprüche – wird die Leistung insoweit ausgesetzt. Überzahlte Beträge werden von Ihnen zurückgefordert. Die Leistungen vor Erreichen der Regelaltersgrenze und nach Erreichen der Regelaltersgrenze sind davon hingegen nicht betroffen.

Das Überbrückungsgeld und die als Überbrückungsgeld gezahlten ergänzenden Leistungen werden längstens bis zur Vollendung des für die Regelaltersrente maßgeblichen Lebensalters gezahlt.

Das Überbrückungsgeld fällt weg, wenn ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I auch auf Grund einer Landbeschäftigung besteht. Dies gilt ebenfalls, wenn Arbeitslosengeld I nur deshalb nicht gewährt wird, weil

- es nicht beantragt wurde oder
- eine Arbeitslosmeldung nicht erfolgt oder
- anstelle von Arbeitslosengeld I Krankengeld zusteht.

Die Differenz zwischen dem Arbeitslosengeld I und dem Überbrückungsgeld kann gezahlt werden, sofern das Arbeitslosengeld I niedriger ist als das Überbrückungsgeld. Das Arbeitslosengeld I muß vorrangig vor dem Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden. Ein Wahlrecht besteht nicht.

Das Überbrückungsgeld fällt auch weg, wenn die entsprechenden Anträge nicht gestellt werden.

Sie können jederzeit eine Landbeschäftigung aufnehmen, diese steht dem Bezug von Überbrückungsgeld nicht entgegen. Das Überbrückungsgeld wird neben der Vergütung aus einer Beschäftigung an Land gezahlt. Eine bestehende Beschäftigung an Land braucht also auch nicht aufgegeben zu werden, um Arbeitslosengeld I in Anspruch zu nehmen oder auszuschöpfen. Bei Aufnahme einer Beschäftigung aus der Arbeitslosigkeit heraus, muss das Überbrückungsgeld neu beantragt werden, wenn vorher kein Differenzbetrag gezahlt wurde. Wurde ein Differenzbetrag gezahlt, ist die Veränderung der Seemannskasse zu melden.

Die Aufnahme einer seemännischen Beschäftigung oder einer Landbeschäftigung haben keine Auswirkungen auf den Bezug der Leistungen vor Erreichen der Regelaltersgrenze und nach Erreichen der Regelaltersgrenze.

Die Leistungen vor Erreichen der Regelaltersgrenze und nach Erreichen der Regelaltersgrenze sind von vornherein auf eine Bezugsdauer von 24 Monaten begrenzt.

Wann wird das Überbrückungsgeld gemindert?

Bei Überbrückungsgeldern, die ab 1. Januar 1999 beginnen, wird die Leistung gemindert, sofern der Berechtigte keinen Anspruch auf eine Vollrente wegen

Alters geltend machen kann. Die Minderung des Überbrückungsgeldes entspricht in diesen Fällen dem Betrag, um den sich die Altersvollrente aufgrund der frühestmöglichen vorzeitigen Inanspruchnahme mindern würde. Zur Vermeidung dieser Folgen und zum Erhalt der Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder einer Vollrente wegen Alters empfehlen wir, sich nach Wegfall des Arbeitslosengeldes I auch weiterhin arbeitslos zu melden und so Anrechnungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwerben. Auch ehemals selbständige Küstenfischer und -schiffer sollten sich arbeitslos melden.

Ab dem 1. Oktober 2001 sind von dieser Minderung die Fälle ausgeschlossen, in denen die Differenz zwischen dem Arbeitslosengeld I und dem höheren Überbrückungsgeld geleistet wird.

Nähere Informationen zum frühestmöglichen Beginn einer Altersvollrente und den versicherungsrechtlichen Voraussetzungen finden Sie in der Broschüre der Deutschen Rentenversicherung „Die richtige Altersrente für Sie“ oder erhalten Sie in einer der Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Der Anspruch auf das in der Regel geminderte Überbrückungsgeld besteht auch dann, wenn z. B. eine Beschäftigung ausgeübt wird, durch welche die Hinzuverdienstgrenzen sowohl für die Vollrente als auch für die Teilrenten wegen Alters überschritten werden. Eine Verpflichtung zur Aufgabe oder Einschränkung der Erwerbstätigkeit besteht nicht. Wird die Tätigkeit aber eingeschränkt oder aufgegeben, so muss ein Anspruch auf Teil- oder Vollrente wegen Alters auch wahrgenommen werden, so dass sich das Überbrückungsgeld entsprechend mindert bzw. wegfällt. Dies gilt entsprechend für sonstige Ansprüche aus der Sozialversicherung.

Mitteilungs- und Antragspflichten

Um Überzahlungen und Rückforderungen zu vermeiden, müssen Sie die Seemannskasse sofort benachrichtigen, wenn eine der vorgenannten Tatsachen eintritt, die zum Wegfall oder zur Kürzung des Überbrückungsgeldes führen könnte. Daher müssen Sie insbesondere die Aufnahme jeder Beschäftigung oder Tätigkeit in der Seefahrt - auch auf einem Schiff unter ausländischer Flagge - oder einer Landbeschäftigung der Seemannskasse sofort anzeigen.

Nach Ende einer Beschäftigung auf See oder an Land müssen Sie sich sofort arbeitslos melden und Arbeitslosengeld I beantragen. Dies ist der Seemannskasse unverzüglich anzuzeigen, sofern nicht unmittelbar darauf eine weitere Beschäftigung aufgenommen werden kann. Um eine Sperrzeit zu vermeiden,

sollten Sie sich bereits arbeitslos melden, sobald das Ende des Arbeitsverhältnisses feststeht.

In den vorigen Abschnitten wurde darauf hingewiesen, dass die Kürzung oder der Wegfall des Überbrückungsgeldes auch dann eintritt, wenn die entsprechende Leistung nicht beantragt wird. Das Überbrückungsgeld soll als satzungsmäßige Leistung gesetzlichen Ansprüchen nachgehen. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass alle entsprechenden Leistungsanträge sofort gestellt werden.

Die Seemannskasse prüft allein nach den tatsächlichen Verhältnissen, ob ein Anspruch auf eine Leistung der Sozialversicherung besteht.

Überbrückungsgeld und Steuern

Bei den von der Seemannskasse laufend gezahlten Überbrückungsgeldern handelt es sich um „Sonstige Einkünfte“ im Sinne des § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Einkommensteuergesetz (EStG). Sie sind als sogenannte „abgekürzte Leibrente“ im Sinne des § 55 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EstDV) zu behandeln. Damit unterliegen die Überbrückungsgelder der Seemannskasse wie die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich der Steuerpflicht. Anders als die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, werden die Überbrückungsgelder der

Seemannskasse nicht von den seit dem 1. Januar 2005 geltenden Änderungen im Steuerrecht erfasst. Während die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung seit diesem Zeitpunkt nachgelagert versteuert werden, werden die Überbrückungsgelder der Seemannskasse weiterhin mit dem Ertragsanteil versteuert. Ertragsanteilsbesteuerung bedeutet, dass das Überbrückungsgeld nicht mit dem vollen Betrag, sondern nur zu einem Teil, mit seinem Ertragsanteil, zu versteuern ist. Damit ist lediglich der fiktive Ertrag des im Laufe der Jahre eingezahlten „Kapitals“ (also der Beiträge) steuerpflichtig. Der Ertragsanteil ist gesetzlich festgelegt. Seine Höhe bestimmt sich nach dem Alter bei Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes.

Die Abschlagsausgleichs-Einmalzahlung bleibt bei der Einkommensteuer unberücksichtigt.

Informationen zum Steuerrecht bei Renten der gesetzlichen Rentenversicherung finden Sie in der Broschüre der Deutschen Rentenversicherung: „Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht“.

Durch die grundsätzliche Steuerpflicht sind auch Bezieher von Überbrückungsgeldern der Seemannskasse dazu verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ob letztlich Steuern zu zahlen sind, hängt von den persönlichen Verhältnissen des Überbrückungsgeldbeziehers ab. Zum

Beispiel davon, ob er oder der mit ihm zusammenveranlagte Ehegatte weitere steuerpflichtige Einkünfte hat. Diese werden zum steuerpflichtigen Teil des Überbrückungsgeldes hinzugerechnet.

Genauere Auskünfte hierüber kann aber nur das für Sie zuständige Finanzamt erteilen.

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der Seemannskasse ist gesetzlich dazu verpflichtet, jährlich die gezahlten Leistungen der Seemannskasse der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) mitzuteilen. Diese leitet dann die Daten an die zuständigen Länderfinanzverwaltungen weiter.

Bitte beachten Sie:

Das Bundeszentralamt für Steuern teilt jedem in Deutschland gemeldeten Bürger schriftlich seine persönliche steuerliche Identifikationsnummer mit. Diese ersetzt die bisher für die Einkommensteuer verwendete Steuernummer. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der Seemannskasse benötigt die Nummer für das Rentenbezugsmitteilungsverfahren. Sie sind gesetzlich dazu verpflichtet, die Identifikationsnummer mitzuteilen.

Erwerb von rentenrechtlichen Zeiten

Rentenrechtliche Zeiten können insbesondere durch Beiträge auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung an Land sowie durch Beitragszahlung auf Grund des Bezuges von Sozialleistungen (z. B. Krankengeld oder Arbeitslosengeld) erworben werden. Wird Arbeitslosengeld nicht gezahlt, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit als rentenrechtliche Zeit berücksichtigt werden. Anrechnungszeiten sind beitragsfreie Zeiten. Sie sollen rentenrechtliche Nachteile ausgleichen, die dadurch entstanden sind, dass Versicherte zeitweise unverschuldet an der Beitragszahlung zur Rentenversicherung gehindert waren.

Die Anerkennung als Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit setzt voraus, dass Sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen haben und bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet sind. Eine Unterbrechung ist gegeben, wenn zwischen dem Ende der versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit und dem erstmaligen Beginn der ununterbrochenen Arbeitslosigkeit nicht mehr als ein Kalendermonat liegt. Eine Unterbrechung der Arbeitslosigkeit durch Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ist unschädlich.

Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit

Anrechnungszeiten in der Rentenversicherung werden erworben, wenn

- der Versicherte sich arbeitslos meldet (volle Verfügbarkeit und Eigenbemühungen),
- das Arbeitslosengeld I weggefallen ist,
- eine öffentlich-rechtliche Leistung bezogen wird oder nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen wird und
- zuvor eine versicherte Beschäftigung ausgeübt wurde.

Für den Erwerb von Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit ist es notwendig, dass Sie sich nach Auslaufen des Arbeitslosengeldes I **sofort und weiterhin** regelmäßig bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden und das Vermittlungsgesuch – auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Eigenbemühungen – aufrecht halten. Das gilt auch, wenn auf Grund des Bezuges von Überbrückungsgeld ein Anspruch auf (weiteres) Arbeitslosengeld II nicht besteht. Die Meldung muss spätestens alle drei Monate bei der zuständigen Agentur für Arbeit erfolgen.

Der bisher rentenversicherungspflichtige Selbständige (z. B. Küstenfischer/Küstenschiffer) muss sich ebenfalls arbeitsuchend melden, auch wenn er Arbeitslosengeld I auf Grund seiner bisherigen Selbständigkeit und Arbeitslosengeld II wegen des Überbrückungsgeldes nicht erhält.

Unser Tipp

Versäumen Sie keine Meldung bei der Agentur für Arbeit. Durch das Versäumnis auch nur einer Meldung kann die nachfolgende weitere Zeit der Arbeitslosigkeit nicht mehr Anrechnungszeit in der Rentenversicherung sein, weil dann die Zeit der Arbeitslosigkeit unterbrochen worden ist.

Sofern arbeitslose Nichtleistungsbezieher ohne Grund ihren von der Agentur für Arbeit vorgegebenen Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, kann die Agentur für Arbeit die Arbeitsvermittlung für die Dauer von zwölf Wochen einstellen (sogenannte Vermittlungssperre).

Damit für eine spätere Rentenleistung keine Nachteile entstehen, müssen Sie während der Vermittlungssperre je Kalenderwoche in der Regel zwei schriftliche Bewerbungen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden absenden. Zu beachten ist hier, dass sich die Bewerbungen auf Beschäftigungen beziehen müssen, die Sie nach Ihren Kenntnissen und Fähigkeiten auch tatsächlich ausüben können. Die Eigenbemühungen sind dem Rentenversicherungsträger durch entsprechende Unterlagen, vor allem durch Bewerbungsschreiben und die entsprechenden Antwortschreiben lückenlos nachzuweisen.

Die Regelung über die Vermittlungssperre gilt nicht für vor dem 1. Januar 1952 geborene Arbeitslose, die für die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit Vertrauensschutz haben.

Die Seemannskasse empfiehlt, sich zu Beginn jeden Jahres von der zuständigen Agentur für Arbeit die Zeiten der Arbeitslosmeldung für das Vorjahr bestätigen zu lassen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch dann, wenn neben dem Überbrückungsgeld eine Rente wegen Berufsunfähigkeit/teilweiser Erwerbsminderung aus der Rentenversicherung gezahlt wird.

Auswirkungen

Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit haben einen indirekten Einfluss auf die Rentenberechnung, sofern Sie weitere beitragsfreie Zeiten zurückgelegt haben (zum Beispiel Arbeitsunfähigkeit, Fachschulausbildung), die eigenständig bewertet werden.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass alle Anrechnungszeiten bei der Wartezeit von 35 Jahren für die Altersrente für langjährig Versicherte oder die Altersrente für schwerbehinderte Menschen mitzählen. Damit kann bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen ein Rentenanspruch gegeben sein.

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit können unter anderem erfüllt sein, wenn bereits vor Januar 1984 die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt war und seitdem jeder Kalendermonat mit einem Beitrag oder einer rentenrechtlichen Zeit – z. B. Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit – lückenlos belegt ist.

Durch die genannten Hinweise können Kürzungen des Überbrückungsgeldes vermieden werden.

Bitte beachten Sie hierzu auch unsere Informationen zum „Wegfall und Minderung des Überbrückungsgeldes“ in dieser Broschüre.

Berechnungsbeispiele

ABSCHLAGSAUSGLEICHS-EINMALZAHLUNG BEI ERREICHEN DER REGELALTERSGRENZE
(in 2017 und einer angenommenen Rentenminderung von 10,8 % = Zugangs-
faktor 0,892)

BERECHNUNGSFORMEL (OHNE BEITRÄGE ZUR KNAPPSCHAFTLICHEN
RENTENVERSICHERUNG):

$$\frac{\text{AUSZUGLEICHENDE ENTGELTPUNKTE} \times \text{UMRECHNUNGSFAKTOR}}{\text{ZUGANGSFAKTOR} \times 2} = \text{EINMALZAHLUNG (EURO)}$$

Betrag der Minderung €	entspricht Entgeltpunkte		Umrechnungsfaktor	
	West 30,45	Ost 28,66	West 6.938,2610	Ost 6.198,7501
	Einmalzahlung			
			West in EURO	Ost in EURO
5,00	0,1642	0,1745	638,60	606,32
10,00	0,3284	0,3489	1.277,20	1.212,30
25,00	0,8210	0,8723	3.193,00	3.030,92
50,00	1,6420	1,7446	6.386,00	6.061,85
75,00	2,4631	2,6169	9.579,39	9.092,77
100,00	3,2841	3,4892	12.772,39	12.123,70
150,00	4,9261	5,2338	19.158,39	18.185,55
200,00	6,5681	6,9784	25.544,39	24.247,40
250,00	8,2102	8,7230	31.930,78	30.309,25

Der Umrechnungsfaktor West ergibt sich aus der Vervielfältigung des amtlich festgesetzten vorläufigen Durchschnittsjahresverdienstes aller Versicherten für 2017 (= 37.103,00 €) mit dem derzeit gültigen Beitragssatz zur Rentenversicherung von 18,70 %. Der Durchschnittsverdienst im Bereich Ost wurde mit 37.103,00 € vorläufig festgesetzt. Beträgt der Rentenabschlag beispielsweise 7,2 %, so ergibt sich der Ausgleichsbetrag durch Ansatz des Zugangsfaktors von 0,928 anstelle von 0,892, d. h. die Einmalzahlung vermindert sich.

**BERECHNUNGSFORMEL FÜR DIE BEITRAGSPFLICHT ZUR KRANKEN- UND
PFLEGEVERSICHERUNG, ABSCHLAGSAUSGLEICH**

$$\begin{array}{rcccl} \text{EINMALZAHLUNG} & : & 120 & = & \text{MONATLICHER ZAHLBETRAG} \\ \text{(EURO)} & & \text{(MONATE)} & & \text{(EURO)} \end{array}$$

Beispiel 1

Sie entscheiden sich für eine Auszahlung der Abschlagsausgleichszahlung in Höhe von 33.757,10 Euro.

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind bei pflichtversicherten Mitgliedern wie folgt zu entrichten:

a)	vom Bruttobetrag der Rente	RV-Träger hält den Beitragsanteil des Versicherten an der Rente ein
b)	vom monatlichen Zahlbetrag der Einmalzahlung	281,31 Euro
	(33.757,10 Euro : 120 Monate)	Mitglied hat die aus diesem Betrag zu berechnenden Beiträge für die Dauer von 120 Monaten in vollem Umfang selbst an die Krankenkasse zu entrichten

Beispiel 2

Sie entscheiden sich dafür, die Abschlagsausgleichszahlung in Höhe von 20.254,19 Euro als Gutschrift in Ihr Rentenversicherungskonto einzahlen zu lassen.

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind bei pflichtversicherten Mitgliedern wie folgt zu entrichten:

a)	vom höheren Bruttobetrag der Rente	RV-Träger hält den Beitragsanteil des Versicherten an der Rente ein
b)	vom monatlichen Zahlbetrag der Einmalzahlung (20.254,19 Euro : 120 Monate)	168,78 Euro Mitglied hat die aus diesem Betrag zu berechnenden Beiträge für die Dauer von 120 Monaten in vollem Umfang selbst an die Krankenkasse zu entrichten

Auskunft und Beratung

Wir informieren Sie gerne ausführlicher über die Seemannskasse und ihre Leistungen. Alle Seeleute können sich individuell in allen Dienststellen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) beraten lassen:

Regionaldirektion der KBS

Millerntorplatz 1
20359 Hamburg

Terminvereinbarung Telefon 0800 300 8005

Geschäftsstelle Rostock

Doberaner Straße 44-47
18057 Rostock

Terminvereinbarung Telefon 0800 300 8007

Beratungsstelle Emden

Schweckendieckplatz 3
26721 Emden

Terminvereinbarung Telefon 0800 300 8005

Beratungsstelle Bremen

Faulenstraße 67
28195 Bremen

Terminvereinbarung Telefon 0800 300 8005

Beratungsstelle Kiel

Preußerstraße 1 – 9

24105 Kiel

Terminvereinbarung Telefon 0800 300 8005

Beratungsstelle Bremerhaven

Bürgermeister-Martin-Donandt-Platz 13

27568 Bremerhaven

Terminvereinbarung Telefon 0800 300 8005

Kostenloses Servicetelefon

Ihre Fragen beantworten Ihnen gerne auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am gebührenfreien Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See unter 0800 1000 48080. Sie sind erreichbar montags bis donnerstags von 7.30 bis 19.30 Uhr, freitags von 7.30 bis 15.30 Uhr.

Internet

Rund um die Uhr erreichen Sie uns im Internet unter www.kbs.de.



IMPRESSUM

Herausgeber:

Deutsche Rentenversicherung

Knappschaft-Bahn-See

Referat 0.5

Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Marketing in

Zusammenarbeit mit der Abteilung Rentenversicherung

Pieperstraße 14-28, 44781 Bochum

www.kbs.de

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit
ausdrücklicher Genehmigung des
Herausgebers gestattet.

Stand: Mai 2017